

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

Konto-/Depotnummer _____

Konto-/Depotinhaber 1

Herr Frau Anredezusätze _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____

Konto-/Depotnummer _____

Konto-/Depotinhaber 2

Herr Frau Anredezusätze _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____

Bei gemeinschaftlichen Konten/Depots von **Ehegatten** sollen die Kapitalerträge in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

Häufige Aufteilung **oder** Konto-/Depotinhaber 1 _____% Konto-/Depotinhaber 2 _____%

Ich/wir beantrage/n, folgende Kirchensteuer für sämtliche bei der Augsburgener Aktienbank AG geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten und Depots einzubehalten und abzuführen.

Der Auftrag gilt ab dem 01.01. des Folgejahres bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung.*

Konto-/Depotinhaber 1	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundes- ländern)	Konto-/Depotinhaber 2	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundes- ländern)
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>		Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>		Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
Bekennnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern	<input type="checkbox"/>		Bekennnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern	<input type="checkbox"/>	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultus- steuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer der kultus- steuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>		Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>

Ohne Konfession

Ohne Konfession

* Sollten im laufenden Jahr noch keine abgeltungssteuerrelevanten Umsätze erfolgt sein, ist der Antrag ab dem Eingangstag bei der Augsburgener Aktienbank AG gültig.

Ort, Datum _____

X

Unterschrift



X

Ggf. Unterschrift Ehegatte, gesetzliche/r Vertreter

Original für die Bank

Hinweise zum Antragsformular Kirchensteuereinbehalt

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Antragstellung

Ab 2009 behält die Augsburger Aktienbank AG auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Die Augsburger Aktienbank AG kann Kirchensteuer **nur** aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z. B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden.

Liegt der Augsburger Aktienbank AG kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch die Bank einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die von der Augsburger Aktienbank AG einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

Der Antrag gilt grundsätzlich immer mit Wirkung ab dem Folgejahr bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung. Änderungen während des Kalenderjahres – einschließlich Widerruf eines Antrags – können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).

1.2 Für welche Arten von Konten und Depots gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten und Depots. Ausgenommen sind Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt sowie betriebliche Konten und Depots, die der Augsburger Aktienbank AG als solche angezeigt wurden.

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten und Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten und Einzeldepots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten und/oder Depots haben.

Sofern Ehegatten einen **gemeinschaftlichen Antrag** stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten und Depots. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten oder Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird die Augsburger Aktienbank AG eine **hälftige Aufteilung** vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

3. Besonderheiten bei Anträgen für Konten und Depots von weiteren Konto-/Depotinhabern (Personenmehrheiten)

Bei Konten und Depots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die von der Augsburger Aktienbank AG einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

4. Besonderheiten bei Investmentfonds

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger – trotz Antragstellung – ein Kirchensteuereinbehalt durch die Augsburger Aktienbank AG gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

5. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei der Augsburger Aktienbank AG geführten Anschrift abweichen.